



VARTA AG und verbundene Unternehmen

Allgemeine Einkaufsbedingungen – Stand: Juni 2021

1. Allgemeines und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("**Einkaufsbedingungen**") gelten für jeden Vertrag zwischen
- uns (d.h. der VARTA AG und/oder einem der mit der VARTA AG verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG), je nachdem, welches Unternehmen diese Einkaufsbedingungen verwendet; wobei „**wir**“ und „**uns**“ sich nachfolgend stets auf das Unternehmen bezieht, das diese Einkaufsbedingungen verwendet) als Käufer und
 - einem Unternehmen (§ 14 BGB), einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen als Verkäufer ("**Lieferant**")
- über den Kauf und die Lieferung von beweglichen Sachen ("**Waren**"), unabhängig davon, ob der Lieferant die Waren herstellt oder bei Dritten einkauft (§§ 433, 650 BGB).
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Angeboten oder (Auftrags-) Bestätigungen des Lieferanten genannt sind. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir Lieferungen des Lieferanten vorbehaltlos und in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten entgegennehmen.
- 1.3 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne derartige Klarstellungen gelten die gesetzlichen Vorschriften soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages und etwaiger Nachträge. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge über den Kauf und die Lieferung von Waren zwischen uns als Käufer und dem Lieferanten als Verkäufer (auch "**Partei**" oder "**Parteien**").

2. Vertragsschluss und (Ab-)Kündigungen

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind für diesen rechtsverbindlich und uns kostenfrei vorzulegen.
- 2.2 Jede zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung ist nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wird. Mündliche Nebenabreden sind nicht Bestandteil des Vertrages.
- 2.3 Ein Vertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn wir nach Empfang eines Angebots des Lieferanten eine Annahmeerklärung abgeben oder der Lieferant nach Empfang eines Angebots von uns eine Annahmeerklärung abgibt.
- 2.4 Folgende Begriffe haben in Verträgen folgende Bedeutung:
- "**Bestellung**": (1) Vereinbarung über den einmaligen Bezug von Waren zu festgelegten Konditionen; oder (2), im Rahmen eines laufenden „Kontraktes“, d.h. eines Mengen- oder Wertkontraktes: ein Abruf der Waren aus diesem.
 - "**Lieferplan**": Vereinbarung, Waren zu festgelegten Konditionen sowie zu (in Form von angegebenen Einteilungen) festgelegten Liefermengen und -fristen zu beziehen.
 - "**Mengenkontrakt**": Vereinbarung, Waren bis zum Erreichen einer bestimmten Abnahmemenge zu festgelegten Konditionen zu beziehen.
 - "**Wertkontrakt**": Vereinbarung, Waren bis zum Erreichen eines bestimmten Bestellwerts zu festgelegten Konditionen zu beziehen.
- 2.5 Bei Bestellungen im Sinne von Ziffer 2.4 sind Abkündigungen von Waren durch den Lieferanten nicht zulässig. Soweit ein Lieferplan, ein Mengenkontrakt oder ein Wertkontrakt im Sinne von Ziffer 2.4 oder ein sonstiger Vertrag ein Recht zur

ordentlichen Kündigung enthält, sind Abkündigungen ebenfalls nicht zulässig. In allen anderen Fällen (z.B. Mengenkontrakt ohne Recht zur ordentlichen Kündigung) sind schriftliche Abkündigungen mit einer Frist von einem Jahr zulässig.

- 2.6 Jede Partei kann Lieferpläne, Mengenkontrakte und Wertkontrakte im Sinne von Ziffer 2.4 sowie Dauerschuldverhältnisse aus einem wichtigen Grund außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber gefährdet ist.

3. Allgemeine Lieferbedingungen

Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, gilt: „Delivery Duty Paid“ (DDP) gemäß Incoterms 2020 (Bestimmungsort: unser Geschäftssitz).

4. Liefertermin und -verzug

- 4.1 Alle in dem Vertrag genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend. Vereinbarte Liefertermine gelten für den Eingang der Ware bei uns, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist; die Vereinbarung einer abweichenden Incoterms 2020-Klausel gilt insoweit nicht als ausdrückliche Vereinbarung. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.
- 4.2 Am Tag des Versands ist uns der Versand mit den Lieferscheinangaben gemäß Ziffer 5.2 sowie des voraussichtlichen Termins des Eingangs der Ware elektronisch anzuzeigen.
- 4.3 Der Lieferant wird uns über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung einer Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich informieren. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt hiervon unberührt.
- 4.4 Kommt der Lieferant in Lieferverzug, sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 %, höchstens jedoch 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware zu berechnen. Uns beliebt der Nachweis eines höheren Schadens, dem Lieferanten der Nachweis eines niedrigeren oder keines Schadens vorbehalten. Unterbleibt bei der Annahme der Ware oder der Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 4.5 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt. Wir behalten uns das Recht vor, zu viel gelieferte Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an ihn zurückzusenden.

5. Lieferung und Gefahrübergang

- 5.1 Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ an den im Vertrag genannten oder anderweitig vereinbarten Bestimmungsort. Ist ein Bestimmungsort nicht vereinbart, hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 5.2 Der Lieferung ist ein Lieferschein mit folgenden Angaben beizufügen:
- Lieferscheinnummer und Ausstellungsdatum des Lieferscheins;
 - unsere Bestellnummer, -position und -datum;
 - Versanddatum;
 - Lieferanschrift;
 - Inhalt der Lieferung (unsere Warennummer(n), ggf. inklusive Index oder Version der Warennummer(n), Warenbezeichnung und Liefermenge).
- 5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns die originalen Zolldokumente am Bestimmungsort auszuhändigen.
- 5.4 Der Lieferant wird die Bedingungen der jeweils geltenden VARTA



Versand- und Verpackungsverordnung bei jeder Lieferung einhalten. Die jeweils aktuelle Version kann hier abgerufen werden:

https://www.varta-ag.com/fileadmin/varta/about/downloads/AGB/Versand-und-Verpackungsvorschrift_2021.04.pdf

Abweichungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

- 5.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über; der Übergabe steht es gleich, wenn wir uns in Annahmeverzug befinden. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

6. Preise, Rechnung, Zahlung

- 6.1 Der im Vertrag ausgewiesene Preis ist ein Festpreis, einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, und bindend vereinbart, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart (z.B. durch Verwendung der Abkürzung „zzgl. MwSt.“ oder des Wortes „Schätzpreis“). Er versteht sich „frei Haus“, einschließlich der Kosten für alle vereinbarten (Neben-) Leistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie aller Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung gemäß Ziffer 5.4 und Transport), soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Wird ausdrücklich vereinbart, dass wir die Kosten bestimmter, vom Lieferanten zu erbringender Leistungen tragen (z.B. Transportkosten), ist nur der Lieferant berechtigt, uns diese Kosten in Rechnung zu stellen; stellt ein Dritter (z.B. der vom Lieferanten beauftragte Spediteur) uns insoweit eine Rechnung, sind wir berechtigt, diese auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen.
- 6.2 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an die im Vertrag angegebene Rechnungsanschrift oder – bei Vorliegen einer entsprechenden Einigung der Parteien – elektronisch in Form von PDF-Dokumenten mit folgenden Angaben zu übermitteln: unsere Bestellnummer und -position, unsere Warennummer(n), ggf. inklusive Index oder Version der Warennummer(n), Warenbezeichnung, Liefermenge, Lieferscheinnummer, Steuernummer sowie USt-Id.-Nummer des Lieferanten; die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Die Rechnungen müssen außerdem den jeweils gültigen steuerrechtlichen Anforderungen genügen. Nicht ordnungsgemäße Rechnungen gelten erst mit Zugang der entsprechend berichtigten Rechnung als bei uns eingegangen und ordnungsgemäß gestellt.
- 6.3 Die Zahlung hat in der Weise und zu der Zeit erfolgen, wie es von den Parteien im Einzelfall vereinbart wird. Soweit im Einzelfall keine Vereinbarung getroffen wird, ist der Preis zahlbar ab Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne von Ziffer 3.2 bei uns innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung oder innerhalb von 30 Tagen netto; die Zahlungsfrist beginnt jedoch nicht vor dem Tag des Gefahrübergangs gemäß Ziffer 5.5.
- 6.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Ware als vertragsgemäß.
- 6.5 Rücksendungen mangelhafter Ware erfolgen unter Rückbelastung des Rechnungsbetrages oder Ausstellung einer (umsatzsteuerlichen) Rechnungsrückerstattung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Ersatzlieferungen sind unter der Angabe der Nummer unserer Rücksendungs- und Belastungsanzeige erneut in Rechnung zu stellen.

7. Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 7.1 Wir sind berechtigt, Forderungen des Lieferanten durch eine Belastungsanzeige (z.B. im Fall von Teillieferungen, (Teil-) Rücksendungen mangelhafter Ware oder verwirkten Vertragsstrafen) oder eine (umsatzsteuerliche) Rechnungsrückerstattung aufzurechnen. Wir behalten uns die Stellung entsprechender Rechnungen und Durchführung

entsprechender Lastschriften vor.

- 7.2 Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen (auch aus anderen Rechtsverhältnissen) aufrechnen und Lieferungen nur basierend auf solchen Gegenansprüchen zurückbehalten, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Ihm stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit uns herrühren. Uns stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im vollen gesetzlichen Umfang zu.

8. Leistungen des Lieferanten, Mitwirkung

- 8.1 Der Lieferant führt die Leistungen in eigener Regie und Verantwortung aus. Nur der Lieferant ist gegenüber seinen Mitarbeitern weisungsberechtigt. Der Einsatz von Dritten (z.B. Unterauftragnehmern) bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, ausgenommen der Einsatz zum Transport der Ware (z.B. durch Spediteure).
- 8.2 Der Lieferant wird für die Erbringung der Leistungen nur solche Mitarbeiter bzw. Unterauftragnehmer einsetzen, die über die erforderliche Qualifikation verfügen.
- 8.3 Bei Leistungen innerhalb unserer Betriebsstätten sind die dort geltenden Sicherheitsvorschriften, die wir am Eingang unserer Betriebsstätten bereithalten und die wir dem Lieferanten auch auf Anfrage zur Verfügung stellen, einzuhalten und den Sicherheitsanweisungen unserer Mitarbeiter ist Folge zu leisten. Werks- und Besucherausweise sind innerhalb unserer Betriebsstätten jederzeit sichtbar zu tragen und bei Verlassen der Betriebsstätte abzugeben.
- 8.4 Unzureichende oder zu späte Mitwirkungen hat der Lieferant unverzüglich schriftlich zu rügen. Anderenfalls kommen wir mit diesen nicht in Verzug.

9. Anforderungen an die Ware

Der Lieferant garantiert, dass die Ware den in dem Vertrag vereinbarten Anforderungen und allen gesetzlichen Bestimmungen sowie allen behördlichen Vorschriften und Vorgaben entspricht, insbesondere den Sicherheits- und Umweltvorschriften sowie einschlägigen technischen Regelungen, die im Land des Erfüllungsorts und den im Vertrag genannten Verwendungsländern gelten. Der Lieferant prüft die im Vertrag genannten Anforderungen (z.B. Index oder Version der Warennummer) und informiert uns, wenn diese unvollständig, fehlerhaft oder widersprüchlich sind oder wenn er diese nicht erfüllen kann.

10. Mängelhaftung

- 10.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt wird.
- 10.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme im Vertrag Gegenstand des Vertrages geworden sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden.
- 10.3 Die zu unseren Gunsten gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.



- 10.4 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S.2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 10.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 10.6 Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Mängel(haftungs-)ansprüche.
- 10.7 Unbeschadet der Mängelhaftung des Lieferanten sind wir berechtigt, bei Mängeln, die die Betriebssicherheit gefährden oder deren Beseitigung zur Vermeidung größerer Schäden sofort erfolgen muss, auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, wenn eine unverzügliche Unterrichtung des Lieferanten erfolgt ist und feststeht, dass eine Beseitigung durch den Lieferanten nicht in derselben Zeit erfolgen kann. Das Gleiche gilt, wenn eine von uns gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung fruchtlos verstrichen ist. Unser gesetzliches Recht zur Minderung des Kaufpreises, zum Rücktritt vom Vertrag sowie zur Geltendmachung von Schadens- und Aufwendungsersatz wird durch diese Bestimmung nicht eingeschränkt.
- 10.8 Der Lieferant trägt die Kosten und die Gefahr der Rücksendung mangelhafter Ware.
- 10.9 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB 36 Monate nach Gefahrübergang gemäß Ziffer 5.5. Für ausgewechselte Lieferungen oder Teile hiervon beginnt die Verjährungsfrist nach erfolgreicher Nachlieferung von neuem, soweit der Umfang der Neulieferung im Verhältnis zu der Bestellung nicht nur unwesentlich ist. Für nachgebesserte Lieferungen oder Teile davon gilt dies entsprechend, soweit es sich um denselben Mangel oder die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt.
- 10.10 Schweben zwischen dem Lieferanten und uns Verhandlungen über unsere Mängelanzeige ist die Verjährung von Mängel(haftungs-)ansprüchen gehemmt.
- 10.11 Der Lieferant garantiert, dass alle an uns gelieferten Waren in seinem Eigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstige Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf usw.) dem Verkauf und der Übereignung der Ware an uns entgegenstehen.
- 11. Produkthaftung, Versicherung**
- 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter freizustellen, die durch bestimmungsgemäße Verwendung der von ihm gelieferten Waren entstehen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung unsererseits beruht.
- 11.2 Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers einer von dem Lieferanten gelieferten Ware eine Rückrufaktion durchzuführen,

trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

- 11.3 Der Lieferant ist verpflichtet, während der Laufzeit eines jeden Vertrages unter Geltung dieser Einkaufsbedingungen, mindestens jedoch bis zum Ablauf der Gewährleistungsansprüche, die als letzte unter Geltung dieser Einkaufsbedingungen ablaufen, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden und Industriestandards entsprechenden Mindestdeckungssumme zu unterhalten, die jedoch 10 Millionen Euro pro Personenschaden und Sachschaden nicht unterschreiten darf, und uns dies auf Verlangen nachzuweisen. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

12. Geheimhaltung

- 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Beistellungen gemäß Ziffer 13.1 und alle unsere sonstigen, als vertraulich gekennzeichneten oder erkennbaren Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Diese Pflichten bestehen nach Beendigung des Vertrages für 5 Jahre fort.
- 12.2 Die vorgenannten Pflichten bestehen nicht hinsichtlich solcher Informationen, die allgemein bekannt sind oder dem Lieferanten durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zur Kenntnis gelangen.
- 12.3 Der Lieferant hat die Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, entsprechend den vorgenannten Pflichten zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass diese Verpflichtung eingehalten wird.
- 12.4 Auf unser jederzeit mögliches Verlangen hat der Lieferant Unterlagen, die er von uns erlangt hat und die den vorgenannten Pflichten unterliegen, unverzüglich an uns herauszugeben oder diese zu vernichten und uns die Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten an diesen Unterlagen sind ausgeschlossen.

13. Beistellungen

- 13.1 Sämtliche Beistellungen von uns, Abbildungen, Ausrüstungen, Berechnungen, Dokumentationen, Fertigungsmittel, Komponenten, Materialien, Messinstrumente, Modelle, Muster, Pläne, Produktbeschreibungen, Verpackungen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Zeichnungen oder sonstige Informationen, Unterlagen oder Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung der Ware überlassen, („Beistellungen“), sind und bleiben unser Eigentum und unterfallen der Geheimhaltung gemäß Ziffer 12, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird. Beistellungen sind vom Lieferanten unverzüglich zu kontrollieren und zu überprüfen, etwaige Beanstandungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant darf die Beistellungen nur für die Herstellung und Lieferung der Ware verwenden und nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung für andere Zwecke benutzen oder Dritten eine solche Benutzung gestatten.
- 13.2 Wir verbleiben Inhaber der Urheber- und gewerblichen Schutzrechte an Beistellungen.
- 13.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellungen als unser Eigentum zu kennzeichnen und auf eigene Kosten gesondert zu verwahren. Zudem hat der Lieferant die Beistellungen mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt zu behandeln, sie auf eigene Kosten im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten (u. a. zu pflegen, warten und in Teilen zu erneuern) und wenn nötig zu ersetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellungen auf eigene Kosten in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.
- 13.4 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von Beistellungen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir



als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

- 13.5 Auf unser jederzeit mögliches Verlangen hat der Lieferant die Beistellungen unverzüglich an uns herauszugeben oder diese zu vernichten und uns die Vernichtung schriftlich zu bestätigen.

14. Gewerbliche Schutzrechte, Freistellung

- 14.1 Der Lieferant garantiert, dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung der von ihm gelieferten Waren durch uns und Dritte (z.B. unsere Kunden) keine Schutzrechte Dritter verletzt werden und dass die von ihm gelieferten Waren weltweit ohne Verletzung von Schutzrechten Dritter genutzt werden können.
- 14.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung der Waren erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.
- 14.3 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche, jederzeit frei widerrufliche Zustimmung nicht berechtigt, unsere Marken, Logos und / oder sonstigen Kennzeichen oder unseren Unternehmensnamen zu nutzen, um uns als Referenz zu nennen.

15. REACH-VO, RoHS

- 15.1 Der Lieferant garantiert, sämtliche Pflichten, die die Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe - in der jeweils gültigen Fassung - („**REACH-VO**“) ihm und uns auferlegt, nach den Vorgaben der REACH-VO auf eigene Kosten zu erfüllen.
- 15.2 Soweit die REACH-VO einer Übertragung der Pflichten von uns auf den Lieferanten entgegensteht, wird der Lieferant uns hierüber unverzüglich informieren und uns bei der Erfüllung der uns obliegenden Pflichten vollumfänglich und unentgeltlich unterstützen.
- 15.3 Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union, hat er auf seine Kosten einen Vertreter mit Sitz innerhalb der Europäischen Union zu bestellen, der die Verpflichtungen nach der REACH-VO erfüllt, und uns hierüber entsprechend zu informieren.
- 15.4 Der Lieferant garantiert, dass die von ihm zu liefernden Waren uneingeschränkt den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) - in der jeweils gültigen Fassung - entsprechen.

16. Konfliktminerale

- 16.1 Der Lieferant ist zur Einhaltung der in Section 1502 des Wall Street Reform and Consumer Protection Act („**Dodd-Frank Act**“) festgelegten Bestimmungen über Konfliktminerale sowie der Bestimmungen der EU-Verordnung bezüglich der Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (Verordnung (EU) 2017/821) verpflichtet. Sollten Konfliktminerale im Rahmen der Herstellung oder für die Funktion der vom Lieferanten gelieferten Ware erforderlich sein, ist deren Herkunft offenzulegen. Auf Verlangen hat der Lieferant uns die nach dem Dodd-Frank Act bzw. der Verordnung (EU) 2017/821 erforderliche Dokumentation über den Einsatz und die Herkunft von Konfliktmineralien vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 16.2 Lieferanten von kobalthaltigen Rohmaterialien und Waren werden die Herkunft von Kobalt in ihrer Lieferkette auf Anfrage zur Verfügung stellen. Darüber hinaus wird der Lieferant auf Verlangen entsprechende Auskunft über weitere relevante Minerale und Metalle erteilen. In diesem Kontext ist der Lieferant verpflichtet, den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten einzuhalten und entsprechend in seiner Lieferkette zu

verankern. Die jeweils aktuelle Version kann hier abgerufen werden:

<https://www.oecd.org/corporate/mne/mining.htm>

17. Code of Conduct

Wir sind Mitglied in der amfori BSCI Business Initiative. Der Lieferant wird den BSCI Code of Conduct einhalten und dessen Einhaltung auch seinen Unterauftragnehmern auferlegen. Die jeweils aktuelle Version kann hier abgerufen werden: https://www.amfori.org/node/223/field_resource_type/code-conduct-119

18. Kartellrechts-Compliance

Der Lieferant garantiert, dass die von ihm angebotenen Preise und sonstigen Konditionen ohne Verstoß gegen das Verbot wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen zustande gekommen sind. Sollte von einem Gericht oder einer Kartellbehörde festgestellt werden, dass der Lieferant diesem Verbot zuwider gehandelt hat oder an einer solchen Verhaltensweise beteiligt war, ist er verpflichtet, die pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 5 % des Kaufpreises im betroffenen Bezugszeitraum nebst gesetzlicher Zinsen zu zahlen, es sei denn, der Lieferant weist uns einen geringeren Schaden oder den Nichteintritt eines Schadens oder wir weisen einen höheren Schaden nach. Weitere unserer gesetzlichen oder vertraglichen Ersatzansprüche wegen eines kartellrechtswidrigen Verhaltens bleiben unberührt. Der Lieferant wird uns alle für die Prüfung des Bestehens von möglichen Ansprüchen unsererseits erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

19. Salvatorische Klausel, Rechtswahl, Gerichtsstand

- 19.1 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nach dem geltenden Recht vollständig oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Jede Bestimmung, die vollständig oder teilweise unwirksam ist, wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem Sinn der unwirksamen Regelung am Nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
- 19.2 Dieser Vertrag sowie alle auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossenen Verträge unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Kollisionsvorschriften. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 19.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder einem unter Geltung dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossenen Vertrag ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten am Erfüllungsort oder an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.